

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Trachtenkapelle Glottertal e.V.**“, nachfolgend kurz Trachtenkapelle genannt.
2. Die Trachtenkapelle wurde im Jahre 1826 gegründet.
3. Die Trachtenkapelle hat ihren Sitz in Glottertal.
4. Die Trachtenkapelle ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 860VR eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Aufgabe

1. Zweck der Trachtenkapelle ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Pflege des traditionellen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b. Durchführung von regelmäßigen Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde.
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine, des Oberbadischen Blasmusikverbandes, des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und anderer Institutionen.
 - f. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Die Trachtenkapelle ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Trachtenkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Trachtenkapelle ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel der Trachtenkapelle dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Trachtenkapelle fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

4. Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Bei der Auflösung der Trachtenkapelle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§4 – Mitgliedschaft

1. Der Trachtenkapelle gehören an
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe der Trachtenkapelle ideell oder materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Trachtenkapelle besondere Verdienste erworben haben

§5 – Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in die Trachtenkapelle erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch befindet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§6 – Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Trachtenkapelle schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Trachtenkapelle. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Trachtenkapelle teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Trachtenkapelle in Anspruch zu nehmen,
 - b. sich von den zuständigen Mitarbeitern der Trachtenkapelle musikalisch ausbilden zu lassen
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch die Trachtenkapelle verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Trachtenkapelle zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Trachtenkapelle durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben teilzunehmen und sich an den musikalischen, folkloristischen und sonstigen Veranstaltungen der Trachtenkapelle zu beteiligen.
4. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu entrichten.

§8 – Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden in der Trachtenkapelle unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§9 – Organe

Organe der Trachtenkapelle sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Präsident

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

§10 – Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glottertal bzw. mündlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens in den ersten vier Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Hauptversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitgliedern sowie der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebarens.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) abschließende Beratung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen in Einspruchsfällen
 - h) Erlass und Änderung der Ehrenordnung
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung der Trachtenkapelle
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 15 und 16. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

- d) dem Schriftführer
 - e) dem Werbewart
 - f) dem Vorsitzenden der Bläserjugend und dessen Stellvertreter
 - g) je einem Vertreter der Untergruppierungen der Trachtenkapelle Glottertal
 - h) Fünf Beisitzern
 - i) und dem Präsidenten
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten der Trachtenkapelle, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorstand Finanzen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der drei Vorsitzenden und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§12 – Präsident

1. Der Präsident ist Mitglied des Vorstandes.
2. Der Präsident repräsentiert die Trachtenkapelle Glottertal e.V. im Sinne der Vorstandschaft und des Gesamtvereins.

§13 – Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident wird von der Hauptversammlung in offener Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung in offener Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden, der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden des neunten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen, zumindest die Wahl des Vorsitzenden durch; danach kann die Wahlleitung vom neu gewählten Vorsitzenden

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

weitergeführt werden. Wird bei der Wahl des Vorstandes von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag stattzugeben.

7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Die Beisitzer werden gemeinsam nach einer Vorschlagsliste gewählt. Als gewählt gelten die fünf Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen.
8. Die Wahl des Dirigenten wird auf Vorschlag des Vorstandes von den aktiven Mitgliedern des Blasorchesters vorgenommen. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer etwaigen Abwahl ist gleichermaßen zu verfahren.

§14 – Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer der Trachtenkapelle verleiht die Trachtenkapelle Ehrenurkunden, Ehrennadeln in Silber und Gold sowie die Ehrenmitgliedschaft.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§15 – Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Hauptversammlung hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§16 – Auflösung

Die Trachtenkapelle wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.

Satzung der Trachtenkapelle Glottertal e.V.

§17 – Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 30. September 2020 in Glottertal